## I. Beim Import werden nacheinander in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Prüfungen durchgeführt:

Fehlerbezei hnung		100 x		1 (181/	111_ 2 (365/ 366)		500 x	) 600 x	70 X	00 Wirkung Sperrung des betroffenen Datensatzes	Begründung  Kassenspezifischer Fehler, der so schwerwiegend ist, dass die betroffenen Datensätze nicht mit in die allgemeine Datenbereinigung einbezogen werden dürfen.
101	Ist die angegebene Betriebsnummer bekannt und für das Berichtsjahr zugelassen und gibt es eine dazugehörige IK- Nummer?	х	х	x	x	х	х	x	х	Wenn die Betriebsnummer zulässig ist, dann erfolgt Verknüpfung mit der dazugehörigen IK-Nummer. Eine unzulässige Betriebsnummer führt zur Abweisung der Datenmeldung. Die Betriebsnummer ist dann zulässig, wenn es sich um die Betriebsnummer der Hauptkasse handelt und diese bis zum 01.01. des Meldejahres bestanden hat.	Daten können keiner "gültigen" Krankenkasse zugeordnet werden.
102	Ein oder mehrere Datensatzfelder enthalten keine Daten oder die Daten entsprechen nicht dem vorgegebenen Format (Bsp.: Die Betriebsnummer in der SA 100 ist nicht achtstellig, die angegebene Ordnungszahl in der SA 500 ist nicht zweistellig)	х	х	x	х	х	х	х	х	Abweisung des Datensatzes	Daten, die nicht dem definierten Format entsprechen, können nicht in die Datenbank eingelesen und somit nicht verarbeitet werden.

II. Nach dem Import werden die Datenmeldungen je Satzart und je Krankenkasse in der vorgegebenen Reihenfolge auf Plausibilität geprüft. Die Prüfung der Datenmeldung der Einzelkassen erfolgt gegen den Bestand aller am Verfahren teilnehmenden Krankenkassen je Berichtsjahr getrennt. Nach jeder durchlaufenden Fehlerprüfung setzt die darauffolgende Prüfung auf den bereinigten Datensatz auf.

- ehlerbezeic				1111_	111_ 2 (365/						
nnung	Fehlerprüfung / Fehlerbeschreibung	100	110	182)	366)	400	500	600	70	0 Wirkung	Begründung
2010	Doppelter Datensatz (vollständiger Satz)	х	х	х	х	х	х	х	х	Sperrung der identischen Datensätze, so dass nur noch ein Datensatz verbleibt.	Mehrfachmeldung - es kann nur ein Datensatz verarbeitet werden bzw. es wird nur ein Datensatz benötigt.
	Das Pseudonym ist mehr als einmal in der Satzart mit unterschiedlichen Informationen vorhanden (Multiples Pseudonym mit unterschiedlichem Inhalt in den übrigen Datenfeldern).	х	х	x	х				х	Sperrung der betroffenen Datensätze	Es kann nicht entschieden werden, welcher Datensatz der richtige ist.
	Der angegebene Wert zu Krankenversicherungsnummern- Kennzeichen ist nicht "0" oder "1".	х	Х	х	х					Sperrung des betroffenen Datensatzes	Es sind nur die Werte "0" und "1" definiert worden, andere Werte können nicht identifiziert werden.
	KV-Nr. = 1, aber das Pseudonym hat keine 38 Zeichen. KV-Nr. = 0, aber das Pseudonym hat keine 19 Zeichen und / oder die ersten acht Zeichen entsprechen nicht einer zulässigen Betriebsnummer.	х	х	х	x					Sperrung des betroffenen Datensatzes	Es liegt ein Fehler bei der Pseudonymisierung vor oder das Kennzeichen KV-Nr. ist falsch gesetzt worden.
	Das angegebene Geburtsjahr ist nicht kleiner oder gleich dem Berichtsjahr oder es ist nicht größer oder gleich 1898.	x	x	x	х					Sperrung des betroffenen Datensatzes	Das zulässige Alter ist unplausibel, da das Geburtsdatum vor dem Berichtsjahr liegt oder das zulässige Höchstalter überschritten wird.
2060	Der angegebene Wert zum Geschlecht ist nicht "1", "2" oder "3".	x	x	х	х					Sperrung des betroffenen Datensatzes	Es sind nur die Werte "1", "2" und "3" definiert worden, andere Werte können nicht identifizier werden. Hinweis: Der Wert "3" ist erst ab dem Meldejahr 2016 zugelassen!
2070	Der angegebene Wert zum RSA-Clearingkennzeichen ist nicht "1" oder "0".	х	х							Sperrung des betroffenen Datensatzes	Es sind nur die Werte "0" und "1" definiert worden, andere Werte können nicht identifiziert werden.
	SA 100: Die Versichertentage zum Pseudonym sind gleich Null und das RSA-Clearingkennzeichen ist nicht auf "1" gesetzt. SA111: Die Versichertentage zum Pseudonym sind gleich Null.	x	x	х	х					Sperrung des betroffenen Datensatzes	Eine Krankenkasse kann keine Versicherten im Bestand führen und melden, wenn diese keinen Tag bei ihr versichert waren, es sei denn, die Versichertentage mussten infolge des Clearingverfahrens im Nachhinein gelöscht werden.
	Die Meldung der Versichertentage zu einem Pseudonym überschreitet die Anzahl der Versicherungstage des Berichtszeitraumes (SA 100 und SA 111_2 = 365/366 Tage, SA 111_1 = 181/182 Tage).	х	х	х	х					Sperrung des betroffenen Datensatzes	Die gemeldeten Versichertenzeiten überschreiten die Anzahl der Versichertenzeiten des Berichtszeitraumes.
	Die Anzahl der Erwerbsminderungstage ist größer als die gemeldeten Versichertentage des Pseudonyms.	х	х	х	х					Sperrung des betroffenen Datensatzes	Die gemeldeten Gesamtversicherungszeiten können nicht niedriger ausfallen als die gemeldeten Versicherungszeiten zum Bezug einer Erwerbsminderungsrente des Versicherten
2110	EMR-Tage, obwohl das Alter im Berichtsjahr größer 66 ist.	х	х	x	x					Sperrung des betroffenen Datensatzes	Da die Erwerbsminderungsrente ab dem 66. Lebensjahr in die Altersrente überführt wird, können nach dem 66. Lebensjahr keine Erwerbsminderungszeiten mehr auftreten.
	Alter 66 und EMR-Tage für das Berichtsjahr 2013 > 31 Alter 66 und EMR-Tage für das Berichtsjahr 2014 > 59 Alter 66 und EMR-Tage für das Berichtsjahr 2015 > 90	х	х	x	x					Sperrung des betroffenen Datensatzes	Die Erwerbsminderungsrente wird mit Erreichen der Regelaltersgrenze ab dem 66. Lebensjahin die Altersrente überführt. Da die Regelaltersgrenze sich je Jahr um 1 Monat erhöht, können für die einzelnen Berichtsjahre nur begrenzt Erwerbsminderungszeiten auftreten.

2120	Der angegebene Wert zur Extrakorporalen Blutreinigung ist nicht "0" oder "1".	х							Sperrung des betroffenen Datensatzes	Es sind nur die Werte "0" und "1" definiert worden, andere Werte können nicht identifiziert werden.
2130	Der angegebene Wert zum Merkmal Verstorben ist nicht "0" oder "1".	х	х	х	х				Sperrung des betroffenen Datensatzes	Es sind nur die Werte "0" und "1" definiert worden, andere Werte können nicht identifiziert werden.
2140	Die Anzahl der DMP-Tage sind größer als die gemeldeten Versichertentage des Pseudonyms.	x	х		х				Sperrung des betroffenen Datensatzes	Die gemeldeten Gesamtversicherungszeiten können nicht niedriger ausfallen als die gemeldeten Versicherungszeiten zur Teilnahme an einem DMP.
2150	Die Anzahl der Tage mit permamaneten Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland ist größer als die gemeldeten Versichertentage des Pseudonyms.	х	х						Sperrung des betroffenen Datensatzes	Die gemeldeten Gesamtversicherungszeiten können nicht niedriger ausfallen als die gemeldeten Versicherungszeiten zurm Aufenthalt im Ausland.
2160	Die Anzahl der Tage mit Kostenerstattung übersteigt die Anzahl der Versichertentage des Pseudonyms.	х	х						Sperrung des betroffenen Datensatzes	Die gemeldeten Gesamtversicherungszeiten können nicht niedriger ausfallen als die gemeldeten Versicherungszeiten zur Wahl an einer Versicherungsform der Kostenerstattung.
2170	Die Anzahl der Tage mit Krankengeldanspruch übersteigt die Anzahl der Versichertentage des Pseudonyms.	х	х	х	х				Sperrung des betroffenen Datensatzes	Die gemeldeten Gesamtversicherungszeiten können nicht niedriger ausfallen als die gemeldeten Versicherungszeiten zurm Krankengeldanspruch.
2180	Der Wert des Datenfeldes 17 beträgt nicht "0", "1" oder "9". Wenn das Datenfeld mit dem Wert "9" belegt wurde, muss dies durchgängig innerhalb der Satzart erfolgen.	X	x						Sperrung des betroffenen Datensatzes	Das Datenfeld 17 darf nur mit dem Wert "0", "1" oder "9" befüllt werden. Der Wert "9" gibt an, dass das Kennzeichen für Alters- und Geschlechtswechsel nicht genutzt wird. Daher muss dies durchgängig in der gemeldeten Satzart erfolgen und nicht nur bei einzelnen Datensätzen.
2190	Der Wert des Kennzeichens "letzter Tag im Berichtszeitraum" ist nicht "0" oder "1".			х	х				Sperrung des betroffenen Datensatzes (nur bei der SA 111)	Es sind nur die Werte "0" und "1" definiert worden, andere Werte können nicht identifiziert werden.
2200	Das Verordnungsdatum liegt nicht im Berichtsjahr.					х			Sperrung des betroffenen Datensatzes	Das Verordnungsdatum passt nicht zu dem Berichtszeitraum.
	Die Anzahl Einheiten oder Faktor der PZN ist mit "0" angegeben.					х			Sperrung des betroffenen Datensatzes	Bei Meldung einer PZN ist zu erwarten, dass die abgegebene Einheit oder der angegebene Faktor > "0" ist
2220	Der angegebene Wert zum Entlassungsmonat (des betreffenden Jahres) liegt nicht im Berichtsjahr.						х		Sperrung des betroffenen Datensatzes	Der Entlassungmonat liegt außerhalb des Berichtszeitraumes.
2230	Der angegebene Wert zur Lokalisation ist nicht "0" oder "1".						х	х	Sperrung des betroffenen Datensatzes	Es sind nur die Werte "0" und "1" definiert worden, andere Werte können nicht identifiziert werden.
2240	Die Diagnose entspricht nicht den formalen Anforderungen (1. Stelle = A-Z, 2 3. Stelle = numerisch, 4 7. Stelle Zahlen: 0 bis 9 und vorgegebene Sonderzeichen ("!", ".", "*", "+", "-" und "#"); Gesamtlänge mind. 3, max 7 Stellen).						х	х	Sperrung des betroffenen Datensatzes	Die gemeldete ICD-Kodierung entspricht nicht dem vorgegebenen Format.
2250	Der angegebene Wert zur Art der Diagnose entspricht nicht "1" oder "2".						х		Sperrung des betroffenen Datensatzes	Es sind nur die Werte "1" und "2" definiert worden, andere Werte können nicht identifiziert werden.
	Der angegebene Wert zur Art der Behandlung entspricht nicht "1", "2", "3" oder "0".						х		Sperrung des betroffenen Datensatzes	Es sind nur die Werte "0", "1", "2", und "3" definiert worden, andere Werte können nicht identifiziert werden.
	Der angegebene Wert zum Quartal ist nicht "1", "2", "3" oder "4".							х	Sperrung des betroffenen Datensatzes	Es sind nur die vorgegebenen Quartale "1", "2", "3" oder "4" zugelassen.
	Der angegebene Wert zur Qualifizierung ist nicht "V", "Z", "A", "G" oder "0".							Х	Sperrung des betroffenen Datensatzes	Nach den Kodierrichtlinien sind nur die Qualifizierungen "V", "Z", "A", "G" oder "0" definiert worden.
2290	Im Berichtsjahr 2013 liegt das Kennzeichen "Diagnosequelle" (Abrechnungsweg) nicht zwischen "1" und "3". Im Berichtsjahr 2014 beträgt das Kennzeichen "Diagnosequelle" (Abrechnungsweg) nicht "9".							х	Sperrung des betroffenen Datensatzes	Für das Berichtsjahr 2013 sind nur die Kennzeichen "1", "2" und "3" für den Abrechnungsweg definiert worden. Ab dem Berichtsjahr 2014 ist der Wert "9" bestimmt worden.
2300	Der angegebene Wert beträgt im Datenfeld 20 nicht "99999".	х	х						Sperrung des betroffenen Datensatzes	Das Datenfeld 20 darf nur mit dem Wert "99999" befüllt werden.
2310	Der angegebene Wert im Datenfeld 21 der SA 100 / SA 110 beträgt nicht "999".	х	х						Sperrung des betroffenen Datensatzes	Die betreffenden Datenfelder dürfen nur mit dem Wert "999" befüllt werden.

III. In dieser Stufe finden satzartenübergreifende Prüfungen oder Prüfungen mit entsprechenden Listen statt. Bei der satzartenübergreifenden Prüfung ist die SA 100 maßgeblich. Die Satzartenprüfungen betreffen untereinander dasselbe Berichtsjahr. Der Abgleich mit Listen (DIMDI-Liste, Wido) kann auch jahresübergreifend (Listen betreffen unterschiedliche Berichtszeiträume) erfolgen.

 Fehlerprüfung / Fehlerbeschreibung	100	110	1 (181/	111_ 2 (365/ 366)	400	500	600	700	) Wirkung	Begründung
Das angegebene Pseudonym ist nicht in der SA 100 vorhanden.					х	х	х	х	Sperrung des betroffenen Datensatzes	Die zu dem Pseudonym gemeldeten Informationen können keinem Versicherten zugeordnet werden. Der Fehler kann auch dann auftreten, wenn infolge der vorangegangenen Prüfungen das Pseudonym aus der SA 100 "gelöscht" wurde.
Die PZN ist ungültig bzw. entspricht keinem gültigen Kode (entsprechend dem GKV-AI des WIdO*).					x				Sperrung des betroffenen Datensatzes	Die PZN ist nicht in der für die in der Festlegung zugrundegelegten WIdO-Liste vorhanden und kann somit nicht zugeordnet werden.
Das Verordnungsdatum der PZN liegt weiter zurück als das Marktzugangsdatum abzüglich eines Monats (entsprechend dem GKV-AI des WIDO* des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres).					x				Sperrung des betroffenen Datensatzes	Das verordnete Arzneimittel (PZN) ist verordnet worden, bevor das Arzneimittel auf dem Markt war.
Der ICD entspricht keinem für den Bereich gültigen Kode (Merkmal nach DIMDI-Metadatei entspricht nicht "O", "P", "Z").						х	х		Sperrung des betroffenen Datensatzes	Die gemeldete Schlüsselnummer erfüllt nicht den Anforderungen der DIMDI-Metadatei.
Der Diagnosekode der Hauptdiagnose ist nicht zur Primärverschlüsselung zugelassen (DIMDI-Merkmal <> "P").						х			Sperrung des betroffenen Datensatzes	Die gemeldete Schlüsselnummer ist nach der DIMDI-Metadatei nicht als Primärschlüssel zugelassen.
Bei dem mit "*" gemeldeten Diagnosekode handelt es sich nicht um eine zulässige Sternschlüsseldiagnose (DIMDI-Merkmal <> "O").						х	х		Sperrung des betroffenen Datensatzes	Die gemeldete Diagnose ist nach der DIMDI-Metadatei nicht zur Sekundärverschlüsselung zugelassen.
Bei dem ohne "*" gemeldeten Diagnosekode handelt es sich um eine Sternschlüsseldiagnose (DIMDI-Merkmal = "O").						х			Sperrung des betroffenen Datensatzes	Die gemeldete Diagnose ist nach der DIMDI-Metadatei nur zur Sekundärverschlüsselung zugelassen.
Der Abgleich zwischen ICD-Kode und den Versichertenstammdaten (SA 100) ergab, dass das Alter und / oder das Geschlecht unzulässig ist.						х	х		Sperrung des betroffenen Datensatzes	Die gemeldete Diagnose ist nach der DIMDI-Metadatei für das Alter und/oder Geschlecht des Pseudonyms nicht zugelassen.
Der Abgleich zwischen ICD-Kode und den Versichertenstammdaten (SA 100) ergab, dass das Alter und / oder das Geschlecht unzulässig sein kann.						х	х		Hinweis	Die gemeldete Diagnose kann nach der DIMDI-Metadatei für das Alter und/oder Geschlecht des Pseudonyms unzulässig sein.

IV. Nach den durchlaufenden Prüfungen der Stufen I bis III werden die Pseudonyme mit bundeseinheitlicher KV-Nr. der bereinigten Datensätze je Satzart und Berichsjahr auf GKV-Ebene aggregiert. Die aggregierten Datensätze durchlaufen je Satzart in der vorgegebnen Reihenfolge nachfolgende Prüfungen:

	ehlerbezeic				1 (181/	111_ 2 (365/							
ŀ	inung	Fehlerprüfung / Fehlerbeschreibung	100	110	182)	366)	400	500	600	70	00 W	/irkung	Begründung
		Versicherungszeit des Pseudonyms beträgt nach Aggregation auf GKV-Ebene "Null" und das Clearingkennzeichen ist auf "1" gesetzt.	х	х							Sp		Das Pseudonym hat bei keiner Kasse eine gültige Versichertenzeit bzw. es bestand bei keiner Kasse eine Versicherung.
	4010	nicht belegt											
		Das Pseudonym weist nach Aggregation auf GKV-Ebene Abweichungen in Alter oder Geschlecht auf.	х	х	x	x					Sp		Es kann nicht nachvollzogen werden, welches das korrekte Alter und oder Geschlecht des Versicherten ist. Folglich kann kein konkreter Zu- oder Abschlag ermittelt oder zugeordnet werden.
		Das Kennzeichen "zuletzt versichert" wurde mehr als einmal für ein Pseudonym vergeben.			x	х					ps Fi	seudoymbezogenen Berechnung ausgeschlossen sind. ür Berechnungen auf Basis der Versichertentage hat ieser Fehler keine Auswirkungen.	Anhand des Kennzeichens wird entschieden, für welche Krankenkasse das Pseudonym im Abschlagsverfahren berücksichtigt wird. Da das Kennzeichen von mindestens zwei Krankenkassen vergeben wurde, kann die Zuweisung keiner Krankenkasse zugeordnet werden, da nicht bekannt ist, bei welcher der Versicherte tatsächlich zuletzt versichert war. Für Berechnungen, die auf den tatsächlichen Versicherungstagen basieren, haben Feststellungen dieser Art keine Relevanz.

Agg	Versichertentage eines Pseudonyms betragen nach gregation auf GKV-Ebene mehr als 365 / 366 Tage bzw. bei SA 111_1 mehr als 181 / 182 Tage.	x x	x	х		Hinweis, dass die Anzahl der sich überschneidenden Versicherungszeiten bei allen betroffenen Kassen von den gemeldeten Versicherungszeiten abgezogen werden. Die Anzahl der sich überschneidenden Versicherungszeiten entspricht der Summe aller für das Pseudonym gemeldeten Versicherungzeiten über alle Krankenkassen abzüglich der Tage des Berichtszeitraumes.
						vorkommen, dass die Zahl der bei einer Krankenkasse verbleibenden Versicherungstage 0 ergeben. Ergeben sich bei dem Verfahren negative Werte, werden diese auf "0" gesetzt. Darüberhinaus werden die gemeldeten Erwerbsminderungs-, DMP-, Auslandsversicherten-, Kostenerstattungs- nach § 13 Abs. 2 und nach § 53 Abs. 4 SGB V und Krankgeldanspruchstage in der SA 100 ebenfalls um diese Versicherungszeiten gekürzt.
Agg Alter Alter	EMR-Versichertentage eines Pseudonyms betragen nach gregation auf GKV-Ebene für die Berichtsjahre: er 66 und EMR-Tage für das Berichtsjahr 2013 > 31 er 66 und EMR-Tage für das Berichtsjahr 2014 > 59 er 66 und EMR-Tage für das Berichtsjahr 2015 > 90	x x	x	×		Hinweis, dass die Anzahl der sich überschneidenden Erwerbsminderungszeiten bei allen betroffenen Kassen von den gemeldeten Erwerbsminderungszeiten abgezogen werden. Die Anzahl der sich überschneidenden Erwerbsminderungszeiten entspricht der Summe aller für das Pseudonym gemeldeten Erwerbsminderungszeiten über alle Krankenkassen abzüglich der für den Berichtszeitraum bei Alter 66 maximal zulässigen EMR-Tage. Dabei kann es vorkommen, dass die Zahl der bei einer Krankenkasse verbleibenden Erwerbsminderungstage 0 ergeben. Ergeben sich bei dem Verfahren negative Werte, werden diese auf "0" gesetzt.

V. In dieser	In dieser Stufe werden bei der Satzart 700 satzarten- und bei den Satzarten 100 und 111 jahresübergreifende Prüfungen durchgeführt.												
5010	Fehlerprüfung / Fehlerbeschreibung  Das Pseudonym der aktuellen Meldung (SA 100, 110) weicht innerhalb eines Schlüsseljahres in Alter und / oder Geschlecht von einer der vorherigen Meldungen ab.	1000 x	) 1100 x	1 (181/	111_ 2 (365/ 366)	400	500	600	700	1 nn EE G 22 jii ää A A 9 3 B U A 9 A U 9	Mirkung  1. Die Alters- und Geschlechtsangaben in der SA 100 EM müssen mit denen der SA 100 KM übereinstimmen. Ergeben sich hier Abweichungen in Alter und / oder Geschlecht, werden die betroffenen Datensätze gesperrt.  2. Die Alters- und Geschlechtsangaben der SA 110 des üngeren Berichtsjahres müssen mit denen der SA 110 des älteren Berichtsjahres übereinstimmen. Ergeben sich hier Abweichungen, werden die betroffenen Datensätze gesperrt.  3. Die bereinigten Datensätze der SAen 110 (beide Berichtsjahre) werden gegen die der SA 100 Erstmeldung und die der SA 100 Korrekturmeldung (beide bereinigt) au Abweichungen hinsichtlich Alter und / oder Geschlecht geprüft. Kommt es hierbei zu Abweichungen beim Merkmachter und / oder Geschlecht under Jehr Metersund Geschlechtswechsel in der / den SAen 110 auf "1" gesetzt sein, ansonsten erfolgt eine Sprerrung der betroffenen Datensätze der SAen 110.	r I	
	Pseudonym im Jahr 1 verstorben, aber im Jahr 2 weiter enthalten (nur bei einheitlicher KV-Nr).	х	х							H	Hinweis	Es ist davon auszugehen, dass der Versicherte nicht verstorben ist (Prüfung erfolgt jahresübergreifend).	
	Unvollständiger Datensatz: Zu einem Pseudonym in der SA 100 ist kein Datensatz in der SA 700 vorhanden.								x	H	Hinweis	Zu jedem in der SA 100 gemeldeten Pseudonym wird ein Datensatz in der SA 700 erwartet.	
	In der SA 700 werden Ausgaben im HLB 6 für ein Pseudonym gemeldet, daß in der SA 100 keine Krankengeldtage aufweist.								х	H	Hinweis	Es wäre zu erwarten, dass wenn in der SA 700 Krankengeldausgaben für ein Pseudonym gemeldet werden, daß für dieses auch Krankengeldtage in der SA 100 gemeldet werden.	

### Anmerkung zu dem Begriff der Sperrung

Werden Datensätze im Datenbereinigungsverfahren gesperrt, werden diese im weiteren Verfahren nicht mehr weiterverwendet, d.h. sie werden nicht im Berechnungsverfahren verwendet.

### Anmerkung zu Fehler 3020 und 3030:

\*GKV-AI =GKV-Arzneimittelindex

WIDO = Wissenschaftliches Institut der AOK

Für die Plausibilisierung der SA 400 (Korrekturmeldung 2013 und Erstmeldung 2014) wird die Stamm- und Sonderkodedatei des GKV-AI des WIdO in der Version Juni des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres verwendet. Beispiel: Für die Korrekturmeldung des Berichtsjahres 2013 wird der GKV-AI des WIdO mit Stand 06/2014 und für die Erstmeldung des Berichtsjahres 2014 wird der GKV-AI mit Stand 06/2015 herangezogen. http://www.wido.de/Arzneimittel/qkv\_ai/index.html

Anmerkung zu Fehler 3040, 3050, 3051, 3052 3060 und 3070:

Bei Diagnoseangaben ist für Diagnosedaten eines Jahres die ICD-10 GM Version des jeweiligen Jahres zugelassen. Für stationäre Diagnosedaten ist wegen der Kodierpraxis der Jahresüberlieger auch die ICD-10-GM Version des Vorjahres zugelassen. So sind für die ambulanten Diagnosen der Korrekturmeldung des Berichtsjahres 2013 die ICD-10\_GM Version 2013 und für die stationären die der Versionen 2012 und 2013 zulässig. Für die Erstmeldung 2014 gilt die Regelung entsprechend.

Grundlage der Prüfungen sind die Listen, wie sie in den Metadateien vom Deutschen Indermation (DIMDI) im Auftrag des BMG für das Weisen und Information (DIMDI) im Auftrag des BMG für das Weisen und Information (DIMDI) gemäß §§ 295, 301 SGB V veröffentlicht werden, geprüft. Sonderzeichen ("+", "\*", "\*")", "\*") sind analog zur Vereinbarung, die von den Spitizenverbänden der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, dem Verband der privaten Krankenversicherung und dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) zu den Kodierrichtlinien zum § 301 SGB V getroffen wurde, weiterzugeben. Der Trennpunkt (".") kann angegeben werden.

Die entsprechenden Meta-Dateien finden sich im Downloadcenter des DIMDI unter: http://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icd-10-gm

# Beispiele (ICD-10-GM Version 2014):

A35. o.k. A041 o.k. A41.51 o.k. A4151 o.k.

A415 für ambulante Diagnosen: o.k.

für stationäre Diagnosen: Fehler - Nicht terminaler Kode für Diagnose nach § 301 SGB V.

X77 Fehler: Diagnose

### Anmerkung zu Fehler 5010:

Das Kennzeichen "Alters- und Geschlechtswechsel" aus der SA 100 wird nicht ausgewertet.

Stand 08.04.2015

	Änderungen	ı zum Vorjahr	
Fehler / Veränderte			
Positionen	SJ_2015_2016	SJ_2014_2015	Anmerkung
Überschrift	Verfahrensablauf und Datenbereinigungskonzept für das Schlüsseljahr 2015/2016: Datenerhebung 2013/2014 im Meldejahr 2015 zur Weiterentwicklung des RSA gemäß § 30 RSAV und der Datenmeldungen 2014/2015 im Meldejahr 2015/2016 für den monatlichen Ausgleich nach § 32 RSAV sowie der Korrekturmeldungen der Versichertenstammdaten (Satzart 110) nach § 30 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 RSAV	Verfahrensablauf und Datenbereinigungskonzept für das Schlüsseljahr 2014/2015: Datenerhebung 2012/2013 im Meldejahr 2014 zur Weiterentwicklung des RSA gemäß § 30 RSAV und der Datenmeldungen 2013/2014 im Meldejahr 2014/2015 für den monatlichen Ausgleich nach § 32 RSAV sowie der Korrekturmeldungen der Versichertenstammdaten (Satzart 110) nach § 30 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 RSAV	Anpassung der Jahreszahlen
2050	Das angegebene Geburtsjahr ist nicht kleiner oder gleich dem Berichtsjahr oder es ist nicht größer oder gleich 1898.	Das angegebene Geburtsjahr ist nicht kleiner oder gleich dem Berichtsjahr oder es ist nicht größer oder gleich 1897.	Anpassung des Höchstalters
2060	Der angegebene Wert zum Geschlecht ist nicht "1", "2" oder "3".	Der angegebene Wert zum Geschlecht ist nicht "1" oder "2".	Der Wert "3" ist erst ab dem Meldejahr 2016 zugelassen!
2110	EMR-Tage, obwohl das Alter im Berichtsjahr größer 66 ist.	EMR-Tage, obwohl das Alter im Berichtsjahr 2012 größer 65 bzw. im Berichtsjahr 2013 größer 66 ist. Für die SA 111 für das Berichtsjahr 2014 gilt: EMR-Tage, obwohl das Alter größer 66 ist.	
Begründung zu 2110	Da die Erwerbsminderungsrente ab dem 66. Lebensjahr in die Altersrente überführt wird, können nach dem 66. Lebensjahr keine Erwerbsminderungszeiten mehr auftreten.	Da die Erwerbsminderungsrente ab dem 65. Lebensjahr in die Altersrente überführt wird, können nach dem 65. Lebensjahr keine Erwerbsminderungszeiten mehr auftreten. Ab dem Berichtsjahr 2013 gilt das ab dem 66. Lebensjahr.	
2111	Alter 66 und EMR-Tage für das Berichtsjahr 2013 > 31 Alter 66 und EMR-Tage für das Berichtsjahr 2014 > 59 Alter 66 und EMR-Tage für das Berichtsjahr 2015 > 90	Alter 66 und EMR-Tage im Berichtsjahr 2013 > 31 Alter 66 und EMR-Tage im Berichtsjahr 2014 > 59	
Begründung zu 2111	Die Erwerbsminderungsrente wird mit Erreichen der Regelaltersgrenze ab dem 66. Lebensjahr in die Altersrente überführt. Da die Regelaltersgrenze sich je Jahr um 1 Monat erhöht, können für die einzelnen Berichtsjahre nur begrenzt Erwerbsminderungszeiten auftreten.	Bei der Altersgruppe 66 kann der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente maximal 31 Tage für das Berichtsjahr 2013 bzw. 59 Tage für das Berichtsjahr 2014 bestehen.	
2180	Der Wert des Datenfeldes 17 beträgt nicht "0", "1" oder "9". Wenn das Datenfeld mit dem Wert "9" belegt wurde, muss dies durchgängig innerhalb der Satzart erfolgen.	SA 100_KM: Der Wert des Datenfeldes 17 beträgt nicht "9".  SA 110 und SA 100_EM: Der Wert des Datenfeldes 17 beträgt nicht "0", "1" oder "9". Wenn das Datenfeld mit dem Wert "9" belegt wurde, muss dies durchgängig innerhalb der Satzart erfolgen.	
Begründung zu 2180	Das Datenfeld 17 darf nur mit dem Wert "0", "1" oder "9" befüllt werden. Der Wert "9" gibt an, dass das Alters- und Geschlechtskennzeichen nicht genutzt wird. Daher muss dies durchgängig in der gemeldeten Satzart erfolgen und nicht nur bei einzelnen Datensätzen.	, SA 100_KM: Das Datenfeld 17 darf nur mit dem Wert "9" befüllt werden. SA 110 und SA 100_EM: Das Datenfeld 17 darf nur mit dem Wert "0", "1" oder "9" befüllt werden. Der Wert "9" gibt an, dass das Alters- und Geschlechtskennzeichen nicht genutzt wird. Daher muss dies durchgängig in der gemeldeten Satzart erfolgen und nicht nur bei einzelnen Datensätzen.	
2290	Im Berichtsjahr 2013 liegt das Kennzeichen "Diagnosequelle" (Abrechnungsweg) nicht zwischen "1" und "3". Im Berichtsjahr 2014 beträgt das Kennzeichen "Diagnosequelle" (Abrechnungsweg) nicht "9".	Das Kennzeichen "Diagnosequelle" (Abrechnungsweg) liegt nicht zwischen "1" und "3".	Der Abrechnungsweg wird ab dem Berichtsjahr 2014 nicht mehr erfasst.

		zum Vorjahr	
Fehle Veränd Positio	rte	SJ_2014_2015	Anmerkung
Anmerku zu Fehle 3020 und 3030:	Juni des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres verwendet.	Für die Plausibilisierung der SA 400 (Korrekturmeldung 2012 und Erstmeldung 2013) wird die Stamm- und Sonderkodedatei des GKV-AI des WIdO in der Version Juni des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres verwendet. Beispiel: Für die Korrekturmeldung des Berichtsjahres 2012 wird der GKV-AI des WIdO mit Stand 06/2013 und für die Erstmeldung des Berichtsjahres 2013 wird der GKV-AI mit Stand 06/2014 herangezogen.	
Anmerku zu Fehle 3040, 30 3051, 30 3060 und 3070:	entsprechend.  Grundlage der Prüfungen sind die Listen, wie sie in den Metadateien vom  Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) im  Auftrag des BMG für des jeweilige Jahr berausgageben wurden. Ambulante und	Bei Diagnoseangaben ist für Diagnosedaten eines Jahres die ICD-10 GM Version des jeweiligen Jahres zugelassen. Für stationäre Diagnosedaten ist wegen der Kodierpraxis der Jahresüberlieger auch die ICD-10-GM Version des Vorjahres zugelassen. So sind für die ambulanten Diagnosen der Korrekturmeldung des Berichtsjahres 2012 die ICD-10_GM Version 2012 und für die stationären die der Versionen 2011 und 2012 zulässig. Für die Erstmeldung 2013 gilt die Regelung entsprechend.  Grundlage der Prüfungen sind die Listen, wie sie in den Metadateien vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) im Auftrag des BMG für das jeweilige Jahr herausgegeben wurden. Ambulante und stationäre Diagnosen werden basierend auf den Schlüsseln, die vom DIMDI gemäß §§ 295, 301 SGB V veröffentlicht werden, geprüft. Sonderzeichen ("+", "*", "I", ".", "#") sind analog zur Vereinbarung, die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, dem Verband der privaten Krankenversicherung und dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) zu den Kodierrichtlinien zum § 301 SGB V getroffen wurde, weiterzugeben. Der Trennpunkt ("") kann angegeben werden.	
	Die EMR-Versichertentage eines Pseudonyms betragen nach Aggregation auf GKV- Ebene für die Berichtsjahre:  Alter 66 und EMR-Tage für das Berichtsjahr 2013 > 31  Alter 66 und EMR-Tage für das Berichtsjahr 2014 > 59  Alter 66 und EMR-Tage für das Berichtsjahr 2015 > 90		
Anmerku zu Fehle 5010:		Das Kennzeichen "Alters- und Geschlechtswechsel" aus der SA 100 EM wird nicht ausgewertet.	